



- ÜBERSICHTSPLAN M. = 1:10 000**
- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - DEZIMALZAHL IM KREIS z.B. 0,45 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - DEZIMALZAHL z.B. 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - RÖMISCHE ZIFFER z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - BAUWEISE, BAUGRENZE**
 - OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - GRÜNLANLAGEN**
 - ANZUPFLANZENDE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
 - GELTUNGSBEREICH DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1b „OHLHOF NORD-ABSCHNITT 2“

P R Ä A M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) I.O.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617); ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949); UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.O.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Nds. GVBl. S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1b.2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN GEZ. ABT
OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

**AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.02.1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1b.2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 02.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS-
VERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR MASSTAB 1:1000

ERLÄUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLÄUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.1965, ÜBERSANDT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.1966 NR. VERM. I - 3012.

GOSLAR, DEN 13.11.84

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDIUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.11.84).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 13.11.84

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 15.05.1984

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING

**AUSLEGUNGS-
BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.07.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 20.07.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.07.1984 BIS 31.08.1984 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

a) REINE WOHNGEBIETE (WR) GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO): DIE AUSNAHMEN DES § 3 ABS. 3 BauNVO SIND BIS AUF KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. IN GEBIETEN MIT EINGESCHOSSIGER OFFENER EINZELHAUSBEBAUUNG SIND GEM. § 3 ABS. 4 BauNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG (S. BEGRÜNDUNG ABS. II/D).
- GARAGEN**

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN ODER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE**

IN GEBIETEN, IN DENEN MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSE FESTGESETZT SIND, DÜRFEN AUCH GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ANGELEGT WERDEN.
- NEBENANLAGEN**

VON DEN NEBENANLAGEN DES § 14 BauNVO SIND IN REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN NEBENGEBAUDE NUR ALS ANBAUTEN AN WOHNGEBÄUDE ODER GARAGEN ZUGELASSEN (S. BEGRÜNDUNG ABS. II/E).

**EINGESCHRÄNKTE
BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.10.1984 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 20 ABS. 7 BBauG WURDE VOM 11.03.85 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 23.10.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

G E N E H M I G U N G

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ. 369.216/2-53005.01-07 LAND.-06/2. LAND.) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG ~~GEMÄSS § 6 ABS. 2 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~ GENEHMIGT.

~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 11.03.85 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

BRAUNSCHWEIG, DEN 05.02.85

BEZIRKSREGIERUNG
BRAUNSCHWEIG
I.A.

GEZ. KURZ

**BEITRITT ZU AUFLAGEN
MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 11.03.85 (AZ. 369.216/2-53005.01-07 LAND.-06/2.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 23.10.1984 BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 11.03.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 11.03.85 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

B E K A N N T M A C H U N G

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 11.03.85 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTEGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11.03.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND
FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTAENDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 14.03.1986

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

**B E B A U U N G S P L A N
NR. 1b.2**

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1b

„OHLHOF NORD-ABSCHNITT 2“

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH FÜR DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IST DAS GESAMTGEBIET „OHLHOF NORD-ABSCHNITT 2“. FÜR DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IST ES DAS UMRANDETE GEBIET.